



1093003487

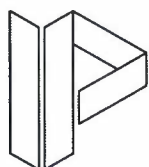


# Gemeinde Lang

## Flächenwidmungsplan Änderung 5.20 „PVA KG Lang“

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-610-20/5.20 FWP



**Interplan**  
Ziviltechniker

**Auftraggeberin** Gemeinde Lang  
Lang 6  
8403 Lang

---

**Auftragnehmer** Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser** GF Arch. DI Günter Reissner MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung** DI Jasmin Neubauer  
  
Graz - Lang  
Ausfertigung 03/2023

# Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß  
§ 38 (1) Stmk. ROG 2010  
idF LGBL. 45/2022

vom 19.12.2022

GZ: A-2022-1093-00287

Auflage

von 09.01.2023

bis 06.03.2023

Endbeschluss gemäß  
§ 38 (6) Stmk. ROG 2010

vom 23.03.2023

GZ: A-2023-1093-00077

Vorlage beim Amt der Stmk.  
Landesregierung gemäß  
§ 38 (9) Stmk. ROG 2010

von

bis

Genehmigungsbescheid des  
Amtes der Stmk. Landesregierung  
§ 38 (12) Stmk. ROG 2010

mit

15.01.2024

Kundmachung gemäß  
§ 38 (13) Stmk. ROG 2010

vom

22.01.2024 + 07.02.2024

Rechtskraft

mit

## Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan  
ÖEK ..... Örtliches Entwicklungskonzept  
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm  
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark  
KG..... Katastralgemeinde  
Gst. .... Grundstück  
Tfl. .... Teilfläche (eines Grundstückes)  
BGBl. / LGBL. Nr. .... Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer  
idF / idgF..... in der Fassung / in der geltenden Fassung

# Verordnung

## § 1 Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die 20. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

## § 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 08.03.2023, GZ: RO-610-20/5.20 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

## § 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 535 der KG Lang wird als Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Ersichtlichmachung: Für diese Teilfläche wird Wald mit erhöhter öffentlicher Wirkung ersichtlich gemacht.

- (2) Das Grundstück 536, sowie eine Teilfläche des Grundstückes 535 der KG Lang werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

## § 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(NAbg. Joachim Schnabel)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

07. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.

# Erläuterungen

## Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes entlang des Tillmitsch Weges, ein Verbindungsweg zwischen den Gemeindehauptorten Lang und Tillmitsch.

Eingebettet in den Jösser Wald ist in diesem Bereich eine großflächige Vorrangzone/Eignungszone zur Rohstoffgewinnung festgelegt und werden Teilbereiche noch betrieblich genutzt. Im ggst. Bereich wurde der Schotterabbau bereits aufgegeben und die Entnahmeflächen wieder befüllt. Südöstlich befindet sich eine gesicherte Altlastenfläche „Rösslergrube“.

Verkehrlich ist der Bereich über den Tillmitschweg angebunden, der den Änderungsbereich in nördlicher Richtung mit dem Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde verbindet. Die umliegenden Bereiche sind überwiegend als Freiland bzw. forstwirtschaftlich genutzt.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab)

### Änderung

Zu (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 535 der KG Lang, die bislang als Sondernutzung im Freiland – Bodenentnahmefläche (bef) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt war, wird im Ausmaß von rund 1.300 m<sup>2</sup> als Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

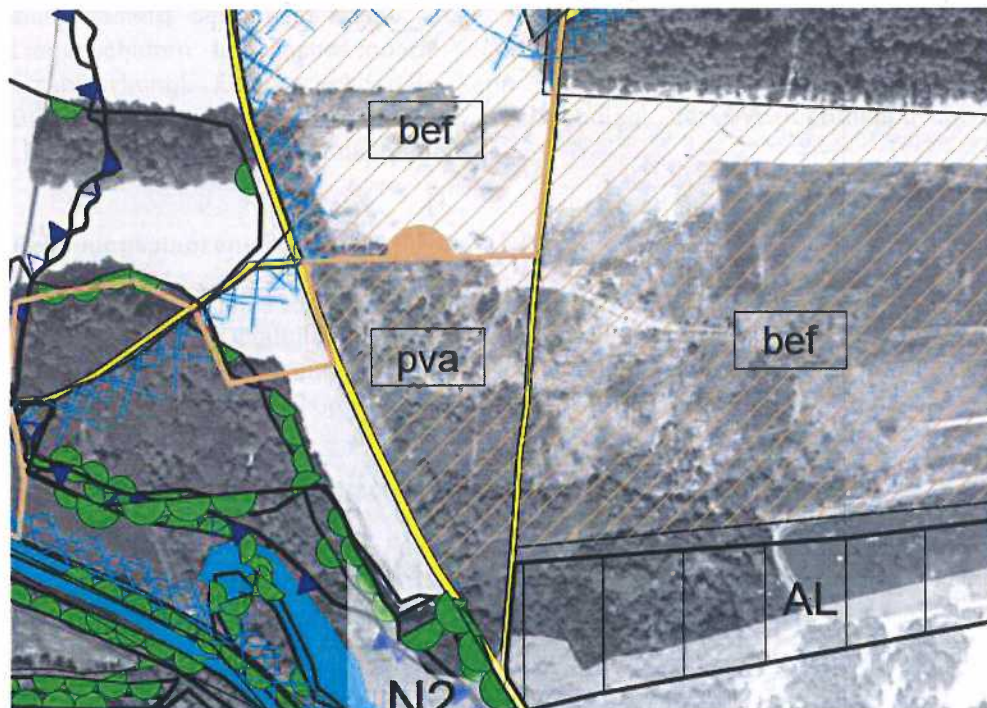
Zur Ersichtlichmachung Wald: Auf Grundlage eines Rodungs-bewilligungsbescheides wurde für die nunmehr in Freiland rückgeführte Fläche eine Ersatzaufforstung festgelegt und ist daher die Ersichtlichmachung entsprechend nachzuführen.

Zu (2) Das Grundstück 536, sowie eine Teilfläche des Grundstückes 535 der KG Lang, die bislang als Sondernutzung im Freiland – Bodenentnahmefläche (bef) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rund 18.530 m<sup>2</sup> als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Als Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist die Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage festgelegt.

### Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zu dem von der Landesregierung genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 5.05. Der Änderungsbereich liegt innerhalb Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik.



Ausschnitt ÖEP 5.05, maßstabslos

### **Begründung zu § 3**

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geplant. Die dafür erforderlichen Festlegungen im ÖEK und FWP erfolgen auf Antrag des Grundeigentümers, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen.

Auf die umfassenden Erläuterungen zur grundlegenden und parallel zur FWP-Änderung durchgeführten 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Lang inkl. Anhang und Beilagen wird verwiesen.

Im Rahmen der ÖEK-Änderung wird im Räumlichen Leitbild die Prüfung der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit verordnet. Dies vor dem Hintergrund, dass im Änderungsbereich intensiver Schotterabbau betrieben wurde und die Flächen nach Abbauende wieder befüllt wurden. Festlegungen zu Bepflanzungen und Geländeänderungen sowie ein Verbot von Einfriedungen wurde darüber hinaus ebenfalls im Räumlichen Leitbild festgelegt.

Die zukünftige Anlagenzufahrt ist über den bestehenden Tillmitscher Weg- ein befestigter, jedoch überwiegend nicht asphaltierter Verbindungsweg zwischen den Gemeindehauptorten Lang und Tillmitsch-dauerhaft rechtlich gesichert.

Im Rahmen der Auflage wurde vom Forstfachreferat bekanntgegeben, dass im südlichen Bereich des Grundstückes 535 der KG Lang im Zuge einer Rodungsbewilligung eine Ersatzaufforstung mit Bescheid vorzunehmen ist. Dies wurde in den Beschlussunterlagen berücksichtigt und wird daher eine Teilfläche in Freiland rückgeführt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ist Wald mit erhöhter öffentlicher Wirkung ersichtlich zu machen.

#### Hinweis an die Baubehörde:

Bei der Ausführung der PV-Anlage muss auch im Sinne der Nachbarrechte sichergestellt sein, dass keine unzumutbaren Belästigungen auf umliegende Liegenschaften und insbesondere Verkehrsflächen auftreten (zB Blend- und Strahlwirkung). Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“).

### **Bebauungsplanzonierung**

Für den Änderungsbereich ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Verordnung eines Räumlichen Leitbildes kein Bebauungsplan erforderlich. Die Einfügung von Bauprojekten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG im Rahmen von Bauverfahren geprüft werden.

### **Baulandbilanz und Baulandmobilisierung**

Die ggst. Änderung sieht die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland vor. Baulandflächen bleiben somit unberührt. Die Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz Wohnbau. Da kein Bauland festgelegt wird, sind keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich.

**Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening**

Im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.05 ist die durchgeführte Umwelterheblichkeitsprüfung beigelegt.

Flächenwidmungsplan Änderung 5.20 „PVA KG Lang“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
<b>Weitere Prüfschritte erforderlich</b>		
<b>Begr.</b>	Die Neufestlegung der Sondernutzung im Freiland liegt innerhalb einer Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik gemäß ÖEK 5.05 für die eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt wurde.	



# Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP (inkl. Mappenblatt A3)
- 4) Kataster



# Gemeinde Lang

## Flächenwidmungsplan Änderung 5.20 "PVA KG Lang"

Plandatum: 08.03.2023

GZ: RO-610-20 / 5.20 FWP

Planverfasser

Datum: 19.12.2022

GZ: A-2022-1093-00287

Gemeinderat Auflagebeschluss  
gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010

Datum: 15.01.2024

GZ: ABT13-7903/2023-19

Genehmigung durch  
die Stmk. Landesregierung  
gemäß § 38 (12) Stmk. ROG 2010



Der Bürgermeister



Datum: 23.03.2023

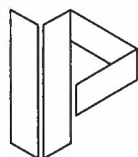
GZ: A-2023-1093-00077

Gemeinderat Endbeschluss  
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Rechtskraft







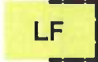








### Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

# Legende

## FWP Änderung

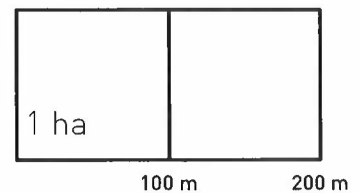
- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|    | <b>Sondernutzung für Bodenentnahmeflächen</b>  |  | <b>Hochwassergefährdungsbereich</b><br>bei 30-jährlichem Hochwasser  |
|    | <b>Sondernutzung für Energieerzeugungs-<br/>und Versorgungsanlage</b><br><small>pva = Photovoltaikanlage</small>       |  | <b>Hochwassergefährdungsbereich</b><br>bei 100-jährlichem Hochwasser |
|    | <b>Land- und forstwirtschaftliche<br/>Nutzung im Freiland</b>  |  | <b>Wasserschongebiet</b><br>mit näherer Gebieteinteilung             |
|    | <b>Waldflächen</b>   |  | <b>Katastralgemeindegrenze</b>                                       |
|    | <b>Waldflächen</b><br>mit erhöhter öffentlicher Wirkung  |   |  |
|    | <b>Flächen für den fließenden Verkehr</b><br>Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwegel                   |   |  |
|   | <b>Altlast</b>   |   |  |
|  | <b>Fließende Gewässer</b><br>Zuständigkeitsbereich: WBV = Wasserbauverwaltung,<br>WLV = Wildbach- und Lawinenverbauung |   |  |
|  | <b>Natura-2000-Gebiet (N2) bzw.<br/>Europaschutzgebiet (ES)</b><br>mit Schutzgebietsnummer                             |   |  |

## Maßstab und Plangrundlage



Maßstab  
1:5.000

DKM Stand  
08/2021





FWP Bestand



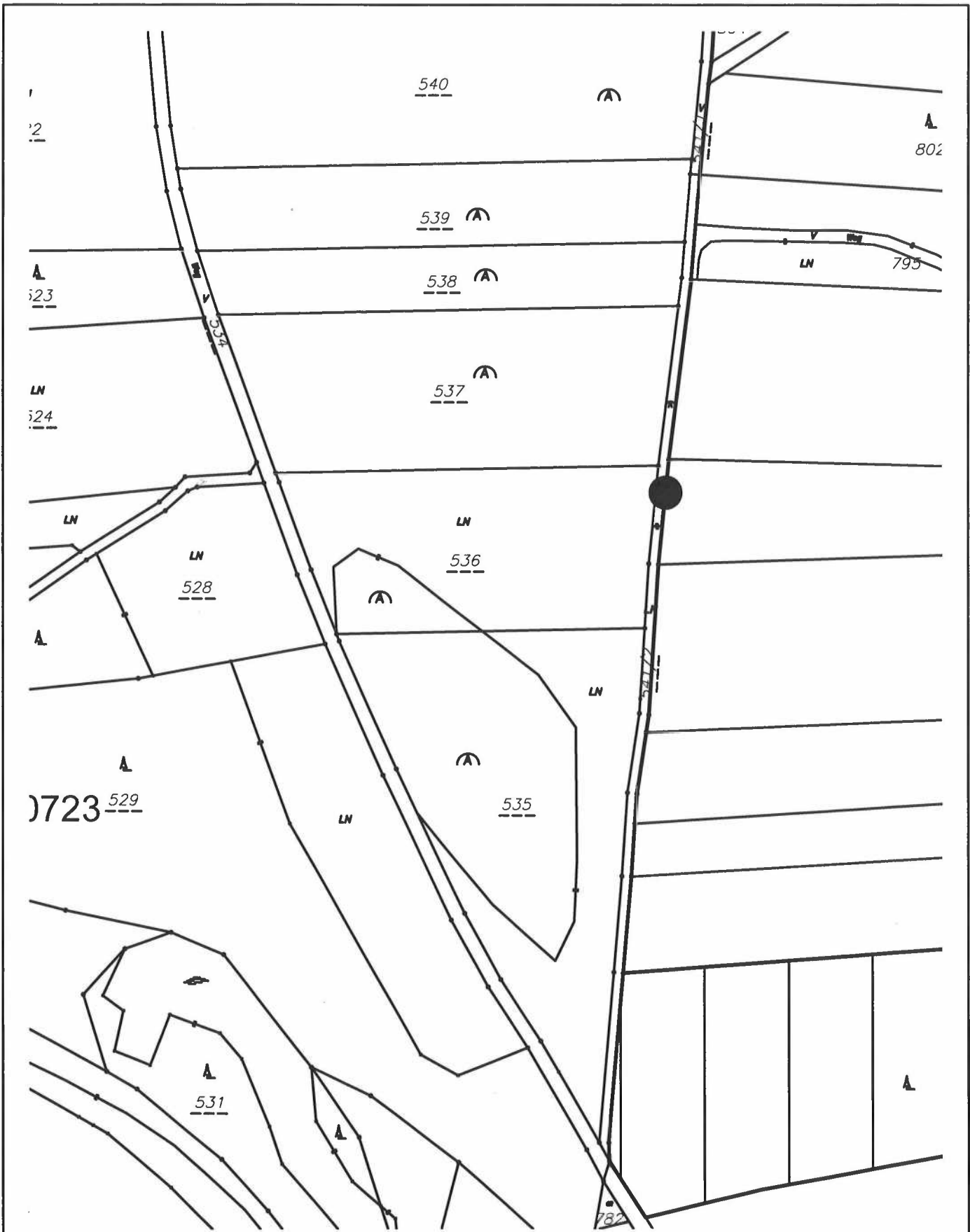
FWP Änderung



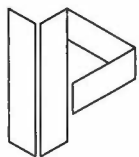
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

U 7. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.



Kataster zur Änderung FWP 5.20



**Interplan**  
Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0



Maßstab  
1:2.000

DKM Stand  
08/2012

# Einwendungsbehandlung

Gemeinde Lang

Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 5.05  
und Flächenwidmungsplan 5.20 „PVA KG Lang“

**Einwendungsbehandlung des Gemeinderates**

**vom 23.03.2023**

**und Einwendungen / Stellungnahmen im Original**

## Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Auflage

### Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	08.02.2023
Ö-02	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Umweltschutz	07.02.2023
Ö-03	Abteilung 14 (Stmk. Landesregierung) – Wasserwirtschaft	03.03.2023
Ö-04	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Bautechnik und Gestaltung	06.03.2023
Ö-05	BHLB – Bezirkshauptmannschaft Leibnitz - Forstfachreferat	19.01.2023
Ö-06	BHLB – Bezirkshauptmannschaft Leibnitz - Forstaufsichtsstation	30.01.2023
Ö-07	BBLSW – Baubezirksleitung Südweststeiermark	05.03.2023
Ö-08	BMF – Bundesministerium für Finanzen	17.01.2023
Ö-09	BDA - Bundesdenkmalamt	20.01.2023



## Briefkopf der Gemeinde

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung  
Referat Bau- und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

GZ	ABT13-7903/2023-6	Nr. Ö-01
Betreff	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 08.02.2023	

### Stellungnahme

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grund liegenden Änderungsentwürfe besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

### Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

## Briefkopf der Gemeinde

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung  
Referat Bau- und Raumordnung  
Umweltanwaltschaft  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

GZ	UA-8749/2023-2	Nr. Ö-02
Betreff	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 07.02.2023	

## Stellungnahme

Mit Schreiben der ABT 13, Bau- und Raumordnung - Örtliche Raumplanung vom 9.1.2023 wurde ich darüber informiert, dass die Gemeinde Lang die Änderung des FWP 5.20 + ÖEK 5.05 "PVA KG Lang" aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 6.3.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Gemeinde Lang beabsichtigt, die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einem Flächenausmaß von ca. 2ha in der KG Lang zu schaffen. Das Vorhaben beansprucht eine ehemalige, wieder aufgefüllte Schottergrube und liegt in keinem naturräumlichen Schutzgebiet. Das ESG Nr. 16 grenzt jedoch unmittelbar an das Planungsgebiet, weshalb seitens der Gemeinde jedenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen Gebietsbetreuerin getroffen werden sollte.

Die geplante PV-Freiflächenanlage soll inmitten des Lebensraumkorridors Nr. 145 mit sehr hohem Schutzbedarf umgesetzt werden. Die beabsichtigte Ausweisung berücksichtigt diese sensible Lage insofern, als im Räumlichen Leitbild eine Umzäunung des Areals explizit ausgeschlossen wird, weshalb der Lebensraum nicht gänzlich verloren geht. Darüber hinaus sind die Erhaltung der randlichen Baum- und Gehölzbestände und die Baumpflanzungen vorgesehen; auf das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird in den Erläuterungen mehrmals hingewiesen.

Aus Sicht der Umweltanwaltschaft werden in der vorliegenden UEP die Themencluster Naturraum/Ökologie, Landschaft/Erholung und Ressourcen vollständig bearbeitet, die Einstufung der Erheblichkeit ist nachvollziehbar. Von meiner Seite bestehen daher auch aufgrund der im Räumlichen Leitbild vorgesehenen Maßnahmen keine Einwände gegen die Planung.

Auf das Erfordernis, die Planung mit der Gebietsbetreuerin des ESG Nr. 16 abzustimmen, darf nochmals hingewiesen werden.

## Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dazu wird ergänzend bekanntgegeben, dass für einen Teilbereich im Süden des Planungsgebietes von der Festlegung der Sondernutzung aufgrund einer bescheidmäßigen Ersatzaufforstungsfläche Abstand genommen wird.

## Briefkopf der Gemeinde

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
Referat Wasserwirtschaftliche Planung  
Wartingergasse 43  
8010 Graz

<b>GZ</b>	ABT14-8658/2023-2	Nr. Ö-03
<b>Betreff</b>	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
<b>Bezug</b>	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 03.03.2023	

## Einwendung

Zu den Kundmachungen der Gemeinde Lang vom 03.01.2023 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 5.05 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 5.20 „PVA KG Lang“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark am 18.01.2023 mitgeteilt, dass die Nutzung von Bodenentnahmeflächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen begrüßt wird und grundsätzlich keine Einwände bestehen.

## Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Briefkopf der Gemeinde

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik  
Referat Bautechnik und Gestaltung  
Landhausgasse 7,  
8010 Graz

GZ	ABT15-428/2023-3	Nr. Ö-04
Betreff	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 06.03.2023	

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung – mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan **folgender Einwand** besteht:

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um eine Neuausweisung auf Ebene ÖEK und FWP einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) im Bereich einer bestehenden örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung (bef) im Ausmaß von rd. 2ha.

Zu der geplanten Änderung besteht grundsätzlich kein Einwand. Allerdings ist aus hiesiger Fachsicht die Festlegung im Räumlichen Leitbild §4(4) zur wirksamen Sichtabschirmung entlang des Tillmitschwwegs (Baumpflanzungen zumindest alle 10m) nicht ausreichend. Zur Erlangung einer sichtverschattenden Baumhecke, ist die Pflanzung von zusätzlichen Strauchreihen (z.B. zweireihig, versetzt) notwendig. Es wird zudem empfohlen eine Mindestbreite für den Bereich der zu pflanzenden Baumhecke entlang des Tillmitschwwegs festzulegen.

Dass die ursprünglich im FWP festgelegte zeitliche Folgenutzung im Freiland (Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung) in der Neuausweisung keine Weiterführung findet, wird in Frage gestellt.

### Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Einwendung wird zu Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Zu sichtverschattenden Baumhecke:

Dem Einwand wird stattgegeben. Es wird in der Verordnung ergänzt, dass Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft wirksam als Sichtabschirmung zu erhalten sind. Zur Aufrechterhaltung der Funktion des Lebensraumkorridors (Hintanhaltung einer Barrierewirkung) wird ergänzt, dass Sträucher versetzt anzuordnen und entweder als Unterwuchs zwischen den Bäumen oder in zweiter Reihe zu pflanzen sind.

Zur zeitlichen Folgenutzung:

Der Punkt wird positiv behandelt und die zeitliche Folgenutzung freiland festgelegt. Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

## Briefkopf der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz  
Forstfachreferat Leibnitz  
Kada-Gasse 12  
8430 Leibnitz

<b>GZ</b>	BHLB-78141/2018-17	Nr. Ö-05
<b>Betreff</b>	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
<b>Bezug</b>	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 30.01.2023	

## Stellungnahme

In der Beilage wird der Erhebungsbericht der Forstaufsichtsstation Leibnitz samt Lageplan vom 19.01.2023, betreffend die ÖEK-Änderung 5.05 u. FWP-Änderung 5.20, zur Kenntnisnahme übermittelt.

## Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Stellungnahme und die Beilagen werden zur Kenntnis genommen. Im Sinne des Rodungsbewilligungsbescheides der BH Leibnitz wird im südlichen Bereich von der Festlegung der Sondernutzung im Freiland Abstand genommen und Freiland- land- und fortwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter wird darüber hinaus Wald mit erhöhter öffentlicher Wirkung ersichtlich gemacht.

Der Hinweis zur Beschattung sowie zu potentiellen Gefährdungen wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist dies nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

## Briefkopf der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz  
Forstfachreferat - Forstaufsichtsstation Leibnitz  
Kada-Gasse 12  
8430 Leibnitz

GZ	BHLB-78141/2018-15	Nr. Ö-06
Betreff	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 19.01.2023	

### Stellungnahme

Seitens der FAST Leibnitz kann zur FWP-Änderung 5.20 bzw. zur Änderung 5.05 im ÖEK, schriftliches Anhörungsverfahren, speziell auf dem Gst. 535, KG Lang, folgendes festgehalten werden:

Auf dem Grundstück Nr. 535, KG Lang, südliche Teilfläche, im Ausmaß von rund 0,12 ha befindet sich eine Waldfläche (forstrechtliche Abhandlung - BHLB-80878/2016-12, Rössler Maria & Partner Ges.m.b.H.). Östlich, auf abgesenktem Niveau, grenzt ebenfalls Wald (Wuchshöhe ca. 20 m) an.

Es wird vorgeschlagen, die Marktgemeinde Lang nachweislich darauf hinzuweisen, dass durch die Situation an Ort und Stelle (südlich und östlich angrenzender Wald mit Wuchshöhen bis 20 m) eine potentielle Gefährdung für die zukünftige Infrastruktur (PV-Anlage) gegeben ist. Zusätzlich wird auf das Beschattungspotential durch die angrenzenden Waldflächen hingewiesen. Ein empfohlener Mindestabstand zwischen der PV-Anlage und dem Wald im Ausmaß von 20 m erscheint als sinnvoll und möge auch in den Bebauungsrichtlinien verankert werden.

### Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Sinne des Rodungsbewilligungsbescheides der BH Leibnitz wird im südlichen Bereich von der Festlegung der Sondernutzung im Freiland Abstand genommen und Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter wird darüber hinaus Wald mit erhöhter öffentlicher Wirkung ersichtlich gemacht.

Der Hinweis zur Beschattung sowie zu potentiellen Gefährdungen wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist dies nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.



## Briefkopf der Gemeinde

Baubezirksleitung Südweststeiermark  
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur  
Marburger Straße 75  
8435 Wagna

GZ	ABT16-8169/2023-3	Nr. Ö-07
Betreff	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 05.03.2023 (Nummerierung ergänzt)	

Von Seiten des Naturschutzes sind folgende Auflagen in die Änderung des ÖEK 5.05 und des FWP 5.20 PVA KG Lang aufzunehmen.

- 1) Landschaftsgliedernde, linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen sind zu erhalten.
- 2) Die Durchgängigkeit bestehender Wegführungen ist zu erhalten oder durch die Neuanlage von Wegen und Bewegungslinien auszugleichen.
- 3) Großflächige Photovoltaikanlagen sind in einzelne Sektoren zu gliedern, wobei sich die Größe der Sektoren am Landschaftscharakter orientieren und ein Sektor grundsätzlich nicht mehr als 10 Hektar Fläche beanspruchen soll. Die Zwischenräume zwischen den Sektoren sind durch Heckenpflanzungen zu gestalten, wobei insbesondere die Durchgängigkeit im Sinne der Lebensraumvernetzung (Lebensraumkorridore) zu berücksichtigen ist.
- 4) Lebensraumkorridore sind in einer funktionellen Mindestbreite von 30 Meter einzuplanen. Die Funktionalität ist durch ökologische Leitstrukturen wie, z.B. Heckenpflanzungen oder Busch- und Baumreihen sicherzustellen.
- 5) Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist keine Umzäunung gestattet.
- 6) Zur Minderung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und / oder von Blendwirkungen sind bei Blickbeziehungen zu Wohngebieten, Naherholungsbereichen und Verkehrswegen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich randlich geeignete Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen vorzusehen. Heckenpflanzungen sind mit einer Mindestbreite von 3 Meter unter Verwendung einheimischer, gebietstypischer Pflanzen auszuführen. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn durch bestehende Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation ein vergleichbarer Sichtschutz in der Natur gegeben ist.
- 7) Für Anlage ab einer Größe von 2.500m<sup>2</sup> ist eine Artenschutzrechtliche Bewilligung (A13) einzuholen.

## Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

- Zu 1. Bei ggst. Planungsgebiet handelt es sich um eine ehemalige Schotterabbaufläche. Diese wurde in jüngerer Zeit bereits großflächig wieder befüllt und ist daher überwiegend unbestockt. Im Räumlichen Leitbild ist verordnet, dass randliche Baum- und Gehölzbestände zu erhalten sind und wurde darüber hinaus festgelegt, dass weitere Baum- und Strauchpflanzungen zur besseren Einfügung in das Landschaftsbild sowie zur Sichtabschirmung erforderlich sind. Der Einwendungspunkt wird daher als bereits erfüllt angesehen.
- Zu 2. Der Punkt wird mit folgender Begründung abgewiesen: Das Planungsgebiet wird von keinen bestehenden Wegen gequert. Im Westen befindet sich der Tillmitschweg, ein öffentliches Gut welches von der Änderung unberührt bleibt.
- Zu 3. Der Punkt wird zur Kenntnis genommen, jedoch wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Fläche von lediglich rund 2 ha handelt. Sektorale Gliederungen in nicht mehr als 10ha Fläche erscheinen dem Gemeinderat daher als entbehrlich.
- Zu 4. Der Punkt wird mit folgender Begründung abgewiesen: Das ggst. Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines Lebensraumkorridors. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat ein Räumliches Leitbild erlassen, um eine Verschlechterung der Funktionsfähigkeit hintanzuhalten und hat darüber hinaus Maßnahmen getroffen, um beispielsweise einen Wildtierwechsel weiterhin zu ermöglichen.
- Zu 5. Der Punkt wird zur Kenntnis genommen. Im Räumlichen Leitbild war bereits in den Auflageunterlagen verordnet, dass eine allfällige Einzäunung des Geländes unzulässig ist. Dies wird unverändert in den Beschlussunterlagen fortgeführt.
- Zu 6. Der Punkt wird zur Kenntnis genommen. Auch dazu wurden im Räumlichen Leitbild bereits in den Auflageunterlagen umfassende Baum- und Strauchpflanzungen verordnet. Diese wird unverändert in den Beschlussunterlagen fortgeführt.
- Zu 7. Der Punkt wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits in den Auflageunterlagen im Erläuterungsbericht drauf hingewiesen, dass bei Photovoltaik-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m<sup>2</sup> gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind.

## Briefkopf der Gemeinde

Bundesministerium für Finanzen  
Denisgasse 31  
1200 Wien

GZ	2023-0.0 L4.924	Nr. Ö-08
Betreff	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 17.01.2023	

Der *Bereich Bergbau* im Bundesministerium für Finanzen (dieses ist seit L8. Juli 2022 auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) erlaubt sich mitzuteilen, dass im Gemeindegebiet von Lang keine in seine Zuständigkeit fallenden für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen (für *bundeseigene* oder *bergfreie* mineralische Rohstoffe) bzw. daraus resultierende Bergbaugebiete bestehen.

### Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung *grundeigener* mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung *grundeigener* mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als *Bergbaugebiete*, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung gemäß §153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist, für deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig wäre.

### Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

## Briefkopf der Gemeinde

Bundesdenkmalamt  
Schubertstraße 73  
8010 Graz

<b>GZ</b>	2023-0.024.882	Nr. Ö-09
<b>Betreff</b>	Gemeinde Lang   Änderung FWP 5.20 und ÖEK 5.05 „PVA KG Lang“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der ÖEK und FWP-Änderung	
<b>Bezug</b>	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 20.01.2023	

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag l-. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis - Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. [https://www.bda.gv.at/dam/ocr:0a\\_b1dc9a-a59e-45\\_4c,-a397\\_-2c58b9\\_1\\_cee\\_b5\\_/Steiermark\\_DML\\_2022.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/ocr:0a_b1dc9a-a59e-45_4c,-a397_-2c58b9_1_cee_b5_/Steiermark_DML_2022.pdf)

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß 5 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/L923 in der Fassung BGBl. I Nr. 1701/L999 und BGBl. I Nr.2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur \_::\_Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

### Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im ggst. Planungsgebiet befinden sich keine bekannten Bodenfundstätten oder sonstige denkmalgeschützte Objekte.



Abteilung 13

Gemeinde Lang  
Lang 6  
8403 Lang

GZ: ABT13-7903/2023-6

Ggst.: Gemeinde Lang, Raumordnung,  
FWP 5.20 + ÖEK 5.05 PVA KG Lang, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grund liegenden Änderungsentwürfe besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Gernot Sommer  
(elektronisch gefertigt)

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: Mag. Gernot Sommer  
Tel.: +43 (316) 877-2526  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 08.02.2023

MMAG. UTE PÖLLINGER  
Leiterin der  
Umweltanwaltschaft



Das Land  
Steiermark

Lasarus Doris  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -  
Referat Bau- und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger  
Tel.: +43 (316) 877-2965  
Fax: +43 (316) 877-5947  
E-Mail:  
umweltanwait@stmk.gv.at

GZ: UA-8749/2023-2

Bezug: ABT13-7903/2023

Graz, am 07.02.2023

Ggst.: Lang, Änderung FWP 5.20 + ÖEK 5.05 "PVA KG Lang",  
raumordnungsrechtliches Verfahren, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben der ABT 13, Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung vom 9.1.2023 wurde ich darüber informiert, dass die Gemeinde Lang die Änderung des FWP 5.20 + ÖEK 5.05 "PVA KG Lang" aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 6.3.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Gemeinde Lang beabsichtigt, die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einem Flächenausmaß von ca. 2 ha in der KG Lang zu schaffen. Das Vorhaben beansprucht eine ehemalige, wieder aufgefüllte Schottergrube und liegt in keinem naturräumlichen Schutzgebiet. Das ESG Nr. 16 grenzt jedoch unmittelbar an das Planungsgebiet, weshalb seitens der Gemeinde jedenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen Gebietsbetreuerin getroffen werden sollte.

Die geplante PV-Freiflächenanlage soll inmitten des Lebensraumkorridors Nr. 145 mit sehr hohem Schutzbedarf umgesetzt werden. Die beabsichtigte Ausweisung berücksichtigt diese sensible Lage insofern, als im Räumlichen Leitbild eine Umzäunung des Areals explizit ausgeschlossen wird, weshalb der Lebensraum nicht gänzlich verloren geht. Darüber hinaus sind die Erhaltung der randlichen Baum- und Gehölzbestände und die Baumpflanzungen vorgesehen; auf das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird in den Erläuterungen mehrmals hingewiesen.

Aus Sicht der Umweltanwaltschaft werden in der vorliegenden UEP die Themencluster Naturraum/Ökologie, Landschaft/Erholung und Ressourcen vollständig bearbeitet, die Einstufung der Erheblichkeit ist nachvollziehbar. Von meiner Seite bestehen daher auch aufgrund der im Räumlichen Leitbild vorgesehenen Maßnahmen keine Einwände gegen die Planung.

Auf das Erfordernis, die Planung mit der Gebietsbetreuerin des ESG Nr. 16 abzustimmen, darf nochmals hingewiesen werden.

8010 Graz • Stempfergasse 7  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- die ABT 13, Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung, per E-Mail;
- die Gemeinde Lang, per E-Mail;
- die Interplan ZT GmbH als Ortsplaner, per E-Mail



Abteilung 14

Gemeinde Lang  
Lang 6  
8403 Lang

→ **Wasserwirtschaft,  
Ressourcen und  
Nachhaltigkeit**

**Referat Wasserwirtschaftliche  
Planung**

Bearb.: Ing. Thomas Kraxner  
Tel.: +43 (316) 877-3086  
Fax: +43 (316) 877-2480  
E-Mail: [abteilung14@stmk.gv.at](mailto:abteilung14@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 03.03.2023

— GZ: ABT14-8658/2023-2

Ggst.: Lang, ÖEK 5.05, FWP 5.20, Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Kundmachungen der Gemeinde Lang vom 03.01.2023 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 5.05 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 5.20 „PVA KG Lang“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark am 18.01.2023 mitgeteilt, dass die Nutzung von Bodenentnahmeflächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen begrüßt wird und grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Ing. Thomas Kraxner  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. Arch. DI Günter Reissner m.sc, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz, per E-Mail





Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Mag. Gernot Sommer  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -  
Referat Bau- und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

→ **Fachabteilung Energie  
und Wohnbau**

**Referat Bautechnik und Gestaltung**

Bearb.: Dipl.-Ing. Eva Beyer, BA  
Tel.: +43 (316) 877-3952  
Fax: +43 (316) 877-4569  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT15-428/2023-3

Bezug: ABT13-7903/2023

Graz, am 06.03.2023

Ggst.: Gde. Lang, FWP 5.20 + ÖEK 5.05 "PVA KG Lang", Auflage,  
Frist: 06.03.2023

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung – mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan **folgender Einwand** besteht:

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um eine Neuausweisung auf Ebene ÖEK und FWP einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) im Bereich einer bestehenden örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung (bef) im Ausmaß von rd. 2ha.

Zu der geplanten Änderung besteht grundsätzlich kein Einwand. Allerdings ist aus hiesiger Fachsicht die Festlegung im Räumlichen Leitbild §4(4) zur wirksamen Sichtabschirmung entlang des Tillmitschwes (Baumpflanzungen zumindest alle 10m) nicht ausreichend. Zur Erlangung einer sichtverschattenden Baumhecke, ist die Pflanzung von zusätzlichen Strauchreihen (z.B. zweireihig, versetzt) notwendig. Es wird zudem empfohlen eine Mindestbreite für den Bereich der zu pflanzenden Baumhecke entlang des Tillmitschwes festzulegen.

Dass die ursprünglich im FWP festgelegte zeitliche Folgenutzung im Freiland (Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung) in der Neuausweisung keine Weiterführung findet, wird in Frage gestellt.

Der Fachabteilungsleiter  
i.V.

**DI Anna Trost**  
(elektronisch gefertigt)

Verteiler:

ABT13, Örtliche Raumordnung, Herr Mag. Sommer; [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)  
Gemeinde Lang; [gde@lang.gv.at](mailto:gde@lang.gv.at)  
DU: Interplan ZT GmbH; [office@interplan.at](mailto:office@interplan.at)

8010 Graz • Landhausgasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/67 Haltestelle Hauptplatz/Andreas-Hofer-Platz  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Gemeinde Lang  
Lang 6  
8403 Lang

→ Forstfachreferat

Bearb.: Dipl.-Ing. Dietmar Forstner  
Tel.: +43 (3452) 82911-270  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: [bh1b@stmk.gv.at](mailto:bh1b@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-78141/2018-17

Leibnitz, am 30.01.2023

Ggst.: Flächenwidmungsplan Gemeinde Lang  
ÖEK-Änderung 5.05, FWP-Änderung 5.20  
hier: Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird der Erhebungsbericht der Forstaufsichtsstation Leibnitz samt Lageplan vom 19.01.2023, betreffend die ÖEK-Änderung 5.05 u. FWP-Änderung 5.20, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dietmar Forstner

*(elektronisch gefertigt)*

3 Beilagen

# FORSTAUF SICHTSSTATION Leibnitz

GZ: BHLB-78141/2018-15

Ggst.: Flächenwidmungsplan Gemeinde Lang, ÖEK - Änderung 5.05, FWP - Änderung 5.20,  
Stellungnahme FAST Leibnitz

Forstfachreferat  
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz  
8430 Leibnitz

Leibnitz, am 19.01.2023

Seitens der FAST Leibnitz kann zur FWP-Änderung 5.20 bzw. zur Änderung 5.05 im ÖEK,  
schriftliches Anhörungsverfahren, speziell auf dem Gst. 535, KG Lang, folgendes festgehalten  
werden:

Auf dem Grundstück-Nr. 535, KG Lang, südliche Teilfläche, im Ausmaß von rund 0,12 ha  
befindet sich eine Waldfläche (forstrechtliche Abhandlung - BHLB-80878/2016-12, Rössler Maria  
& Partner Ges.m.b.H.). Östlich, auf abgesenktem Niveau, grenzt ebenfalls Wald (Wuchshöhe  
ca. 20 m) an.

Es wird vorgeschlagen, die Marktgemeinde Lang nachweislich darauf hinzuweisen, dass durch  
die Situation an Ort und Stelle (südlich und östlich angrenzender Wald mit Wuchshöhen bis  
20 m) eine **potentielle Gefährdung** für die zukünftige Infrastruktur (PV-Anlage) gegeben ist.  
Zusätzlich wird auf das **Beschattungspotential** durch die angrenzenden Waldflächen  
hingewiesen. Ein **empfohlener Mindestabstand** zwischen der PV-Anlage und dem Wald im  
Ausmaß von **20 m** erscheint als sinnvoll und möge auch in den Bebauungsrichtlinien verankert  
werden.

Für die FAST LEIBNITZ  
Ing. Andreas Buchberger, eh.

---

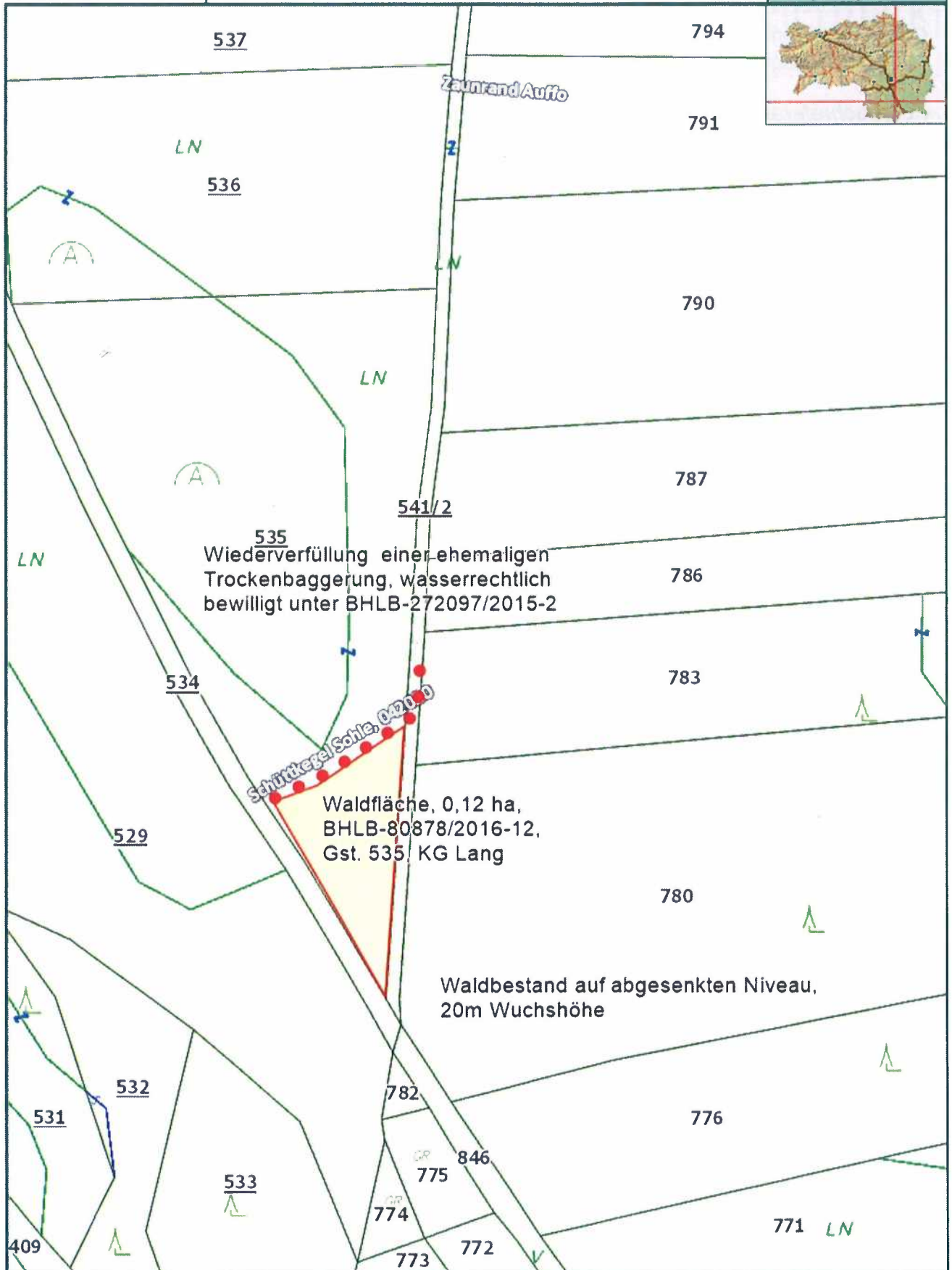
## FORSTFACHREFERAT LEIBNITZ

Forstrechtsreferat  
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz  
8430 Leibnitz

Der Bericht und Antrag wird zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Der Leiter des Forstfachreferates Leibnitz

Dipl.-Ing. Dietmar Forstner  
(elektronisch gefertigt)







Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Gemeinde Lang  
Lang 6  
8403 Lang

→ Baubezirksleitung  
Südweststeiermark

Referat Wasser, Umwelt und  
Baukultur

Bearb.: Ing. Mag. Wolfgang Neubauer  
Tel.: +43 (3452) 82097-638  
Fax: +43 (3452) 82097-666  
E-Mail: bbl-sw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Wagna, am 05.03.2023

GZ: ÄBT16-8169/2023-3

Ggst.: BBLSW, Gemeinde Lang, ÖEK 5.05, FWP 5.20, PVA KG Lang,  
Stellungnahme Naturschutz

## STELLUNGNAHME

Von Seiten des Naturschutzes sind folgende Auflagen in die Änderung des ÖEK 5.05 und des FWP 5.20 PVA KG Lang aufzunehmen.

- Landschaftsgliedernde, linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen sind zu erhalten.
- Die Durchgängigkeit bestehender Wegführungen ist zu erhalten oder durch die Neuanlage von Wegen und Bewegungslinien auszugleichen.
- Großflächige Photovoltaikanlagen sind in einzelne Sektoren zu gliedern, wobei sich die Größe der Sektoren am Landschaftscharakter orientieren und ein Sektor grundsätzlich nicht mehr als 10 Hektar Fläche beanspruchen soll. Die Zwischenräume zwischen den Sektoren sind durch Heckenpflanzungen zu gestalten, wobei insbesondere die Durchgängigkeit im Sinne der Lebensraumvernetzung (Lebensraumkorridore) zu berücksichtigen ist.
- Lebensraumkorridore sind in einer funktionellen Mindestbreite von 30 Meter einzuplanen. Die Funktionalität ist durch ökologische Leitstrukturen wie z.B. Heckenpflanzungen oder Busch- und Baumreihen sicherzustellen.
- Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist keine Umzäunung gestattet.
- Zur Minderung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und / oder von Blendwirkungen sind bei Blickbeziehungen zu Wohngebieten, Naherholungsbereichen

8435 Wagna • Marburger Straße 75

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

und Verkehrswegen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich randlich geeignete Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen vorzusehen. Heckenpflanzungen sind mit einer Mindestbreite von 3 Meter unter Verwendung einheimischer, gebietstypischer Pflanzen auszuführen. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn durch bestehende Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation ein vergleichbarer Sichtschutz in der Natur gegeben ist.

- Für Anlage ab einer Größe von 2.500 m<sup>2</sup> ist eine Artenschutzrechtliche Bewilligung (A13) einzuholen.

Der Amtssachverständige

Ing.Mag. Wolfgang Neubauer  
(elektronisch gefertigt)

An die  
Gemeinde Lang  
Lang Nr. 6  
8403 Lang

per E-Mail: [gde@lang.gv.at](mailto:gde@lang.gv.at)

BMF - VI/4 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten)

**Siegfried Pleler, MA**  
Sachbearbeiter

+43 1 51433 506633  
Denisgasse 31, 1200 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.vi-4@bmf.gv.at](mailto:post.vi-4@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.014.924

Ihr Zeichen: B-2023-1093-00001;  
B-2023-1093-00002

## **Geplante Änderung Nr. 5.05 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Änderung Nr. 5.20 des Flächenwidmungsplanes; Stellungnahme**

Der *Bereich Bergbau* im Bundesministerium für Finanzen (dieses ist seit 18. Juli 2022 auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) erlaubt sich mitzuteilen, dass im Gemeindegebiet von Lang keine in seine Zuständigkeit fallenden für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen (für *bundeseigene* oder *bergfreie* mineralische Rohstoffe) bzw. daraus resultierende Bergbaugebiete bestehen.

### **Hinweis:**

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung *grundeigener* mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung *grundeigener* mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als *Bergbaugebiete*, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (*zusätzlich* zur Baubewilligung) eine Bewilligung gemäß § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist, für deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig wäre.




Mit freundlichen Grüßen

Wien, 17. Januar 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Gabriele Windisch

Elektronisch gefertigt

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2023-01-17T13:30:06+01:00
Unterszeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Gemeinde Lang  
Lang 6  
8403 Lang

BMKÖS - DMF (BDA - Abteilung  
Denkmalforschung)  
[denkmalforschung@bda.gv.at](mailto:denkmalforschung@bda.gv.at)

**Mag. Karin DERLER**  
Sachbearbeiterin

[karin.derler@bda.gv.at](mailto:karin.derler@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850753  
Schubertstraße 73, 8010 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [denkmalforschung@bda.gv.at](mailto:denkmalforschung@bda.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: GZ 2023-0.024.882

**8403 Lang, Leibnitz, Steiermark**  
**Kundmachungen - Flächenwidmungsplan 5.20**  
**und Örtl. Entwicklungskonzept 5.05**

Graz, 20. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf  
hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert  
jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website  
des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl  
der Denkmale in Österreich einsehbar ist. [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-  
454c-a397-2c68b91ceeb5/ Steiermark DML 2022.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark_DML_2022.pdf)


In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen  
Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im  
Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld  
denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders  
sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt  
von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen,  
Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von  
Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur \_::\_ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Mit besten Grüßen

Dr. Paul MAHRINGER

Abteilung für Denkmalforschung

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-01-20T13:52:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

AR14-2

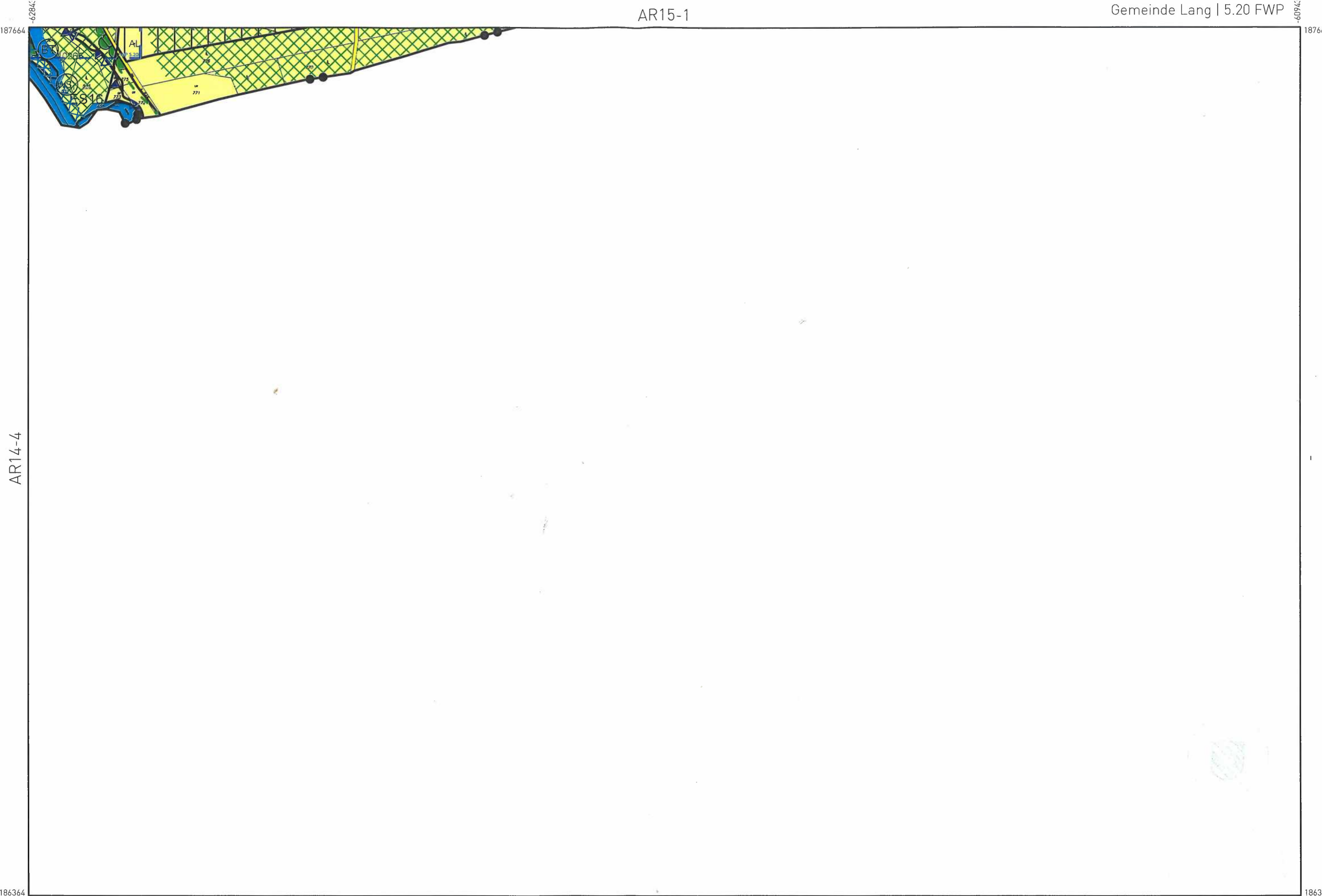




Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

U 7. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh



AR14-4



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

U 7. Dez. 2023

Mag. Gernot Schmaier eh.